



Gemeinde
Gommiswald

Transportreglement

Vom Gemeinderat erlassen am:

22. Oktober 2014

In Kraft ab:

01. August 2015

Der Gemeinderat der politischen Gemeinde Gommiswald erlässt gestützt auf Art. 20 lit. a) des Volksschulgesetzes¹, Art. 4 des Reglementes über die Unterrichtsorganisation, Art. 3 des Gemeindegesetzes² und Art. 33 der Gemeindeordnung Gommiswald folgendes Reglement:

Art. 1

Zweck

Dieses Reglement regelt den unentgeltlichen Transport von Schülerinnen und Schülern mit unzumutbarem Schulweg während der obligatorischen Schulzeit an der Schule Gommiswald sowie die Mitnutzung des Transportangebots bei zumutbarem Schulweg während der obligatorischen Schulzeit an der Schule Gommiswald.

Art. 2

Verantwortung

Der ordentliche Schulweg zwischen Elternhaus und Schule (oder umgekehrt) ist vom Stundenplan bestimmt und liegt in der Verantwortung der Eltern soweit der Schulweg zumutbar ist. Die zivilrechtliche elterliche Sorge umfasst auch das Verhalten des Kindes auf dem Schulweg.

Der Schulrat empfiehlt den Eltern, Kindern ihren Schulweg zu Fuss oder mit einem verkehrstauglichen Zweirad zurücklegen zu lassen. Das fördert die Bewegung, die Sozialkompetenz, die Selbständigkeit und die Verkehrssicherheit der Kinder.

Art. 3

Unzumutbarer Schulweg

Ob der ordentliche Schulweg zumutbar oder unzumutbar ist, ist eine Ermessensfrage. Der Entscheid obliegt dem Schulrat. Der Schulrat erstellt einen Rayon-Plan.

Bei der Bestimmung beurteilt und beachtet der Schulrat insbesondere die folgenden Umstände:

- a) das Alter der Schulkinder;
- b) die Länge des Schulweges;
- c) die Anzahl Höhenmeter;
- d) die Anzahl Meter entlang einer Strasse ohne Rad- und Fussweg;
- e) die Möglichkeit mit dem Fahrrad zu fahren;
- f) die Anzahl Überquerungen von Strassen mit Begrenzung 80 km/h;
- g) die Anzahl Überquerungen viel befahrener Strassen ohne Fussgängerstreifen unter 80 km/h;
- h) die Anzahl Meter des Schulweges ohne Beleuchtung;
- i) die allgemeine Sicherheit.

Art. 4

Anspruch auf unentgeltlichen Transport

Der Schulrat regelt mit einem Plan den Rayon „unzumutbarer“ respektive „zumutbarer Schulweg“. Der Plan ist verbindlicher Bestandteil dieses Reglements. Er wird vom Schulrat periodisch überprüft und allenfalls neuen Gegebenheiten an-

¹ Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983; sGS 213.1

² Gemeindegesetz vom 21. April 2009; sGS 151.2

gepasst. Schülerinnen und Schüler, welche in ganzjährig bewohnten Liegen-
schaften im Rayon „unzumutbarer Schulweg“ leben, haben grundsätzlich An-
spruch auf unentgeltlichen Transport.

Anliegen von Eltern werden auf schriftliches Gesuch hin bearbeitet.

Für die unzumutbaren ordentlichen Schulwege richtet die Schule Gommiswald
einen unentgeltlichen Transport ein. Die Schule Gommiswald trägt dafür selbst
die Verantwortung, auch dann, wenn sie keinen eigenen Schulbusbetrieb unter-
hält, sondern den Transport an ein privates oder öffentliches Unternehmen de-
legiert.

Es besteht kein Anspruch auf Transport „von Tür zu Tür“. Die Schüler steigen an
klar definierten Sammelstellen ein und aus.

Die Schulbusroute und die Sammelplätze werden nach Erhebung der Anzahl der
zu transportierenden Kinder jeweils für ein Schuljahr festgesetzt. Für Kinder, die
den öffentlichen Bus benutzen, gelten die offiziellen Busfahrzeiten.

Art. 5

Mitbenutzung des Transport-
angebotes

Der Schulbus kann bei freien Plätzen auch von Schülerinnen und Schülern mitge-
nutzt werden, die ausserhalb des Rayons „zumutbarer Schulweg „ wohnen. Die
Schule vergibt die freien Plätze nach eigenem Ermessen und solange diese nicht
für Schülerinnen und Schüler mit ausgewiesenem Bedarf benötigt werden.

Die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel bzw. der fahrplanmässigen Lini-
enbusse steht Schülerinnen und Schülern mit gültigem Billet frei.

Eltern von Schulkindern, die keinen gesetzlichen Anspruch auf kostenlosen auf
Schülertransport haben, den öffentlichen Verkehr jedoch mitnutzen wollen, kau-
fen das gewünschte Billet selbst auf eigene Kosten bei einer offiziellen Ver-
kaufsstelle.

Art. 6

Nicht geregelte Fälle

Fälle oder besondere Umstände, die in diesem Reglement nicht geregelt sind,
werden im Einzelfall abschliessend durch den Schulrat geregelt.

Art. 7

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 01.08.2015 in Kraft.

Genehmigungsvermerke

Erlass

Vom Gemeinderat Gommiswald am 22. Oktober 2014 erlassen.

Gemeinderat Gommiswald

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Peter Göldi

Rolf Thoma

Fakultatives
Referendum

Vom 14. November 2014 bis 23. Dezember 2014 dem fakultativen Referendum
unterstellt.